

Sehr geehrte(r) Lizenznehmer(in),

vielen Dank für Ihr Interesse an unserer WUFI® Software-Familie. Um eine schnelle Bearbeitung Ihres Lizenzerwerbes zu gewährleisten, möchten wir Sie bitten, uns die notwendigen Vertragsunterlagen zu einer der folgenden Adressen zukommen zu lassen.

Fax: +49 (0)8024 643-366
PC-Fax: +49 (0)8024 643-5648
E-Mail: bestellungen@wufi.de
Postanschrift: Fraunhofer-Institut für Bauphysik
Fraunhoferstrasse 10
D-83626 Valley

Notwendige Vertragsunterlagen sind:

Seite 2: Lizenznehmer; bitte ergänzen,
Seite 8: Unterschriftenseite
Seite 11: Programmauswahl + Menge, bitte ergänzen.

Rechnungsadresse falls abweichend von Lizenznehmer- / Lieferadresse auf Seite 2:

Evtl. sonstige erforderliche Angaben für die Rechnungserstellung, wie z.B. Bestellnr.:

**COMPUTERPROGRAMM – LIZENZVERTRAG
(Deutschland, Österreich, Schweiz)**

„WUFI“

zwischen der

**Fraunhofer-Gesellschaft zur
Förderung der angewandten
Forschung e.V.,**
Hansastraße 27 C
80686 München

- im folgenden FhG genannt -

für das

**Fraunhofer-Institut für
Bauphysik Holzkirchen**
Fraunhoferstrasse 10
D-83626 Valley

- im folgenden FhI genannt -

und der

E-Mail-Adresse: _____

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: _____

- im folgenden Lizenznehmer (LN) genannt -

Präambel

1. FhG/FhI hat im Rahmen ihrer Forschungstätigkeit ein individuelles Computerprogramm entwickelt - im folgenden Computerprogramm genannt -.
2. FhG und LN gehen von der Urheberrechtsqualität des Computerprogramms aus. LN ist sich bewusst, dass er die Verpflichtung zur Geheimhaltung nicht wegen der Urheberrechtsqualität des Computerprogramms, sondern wegen des Geheimnischarakters der übermittelten Kenntnisse übernimmt.

I. Definitionen

1. **"Computerprogramm"** ist das im ANHANG (1.) bezeichnete individuelle Softwaresystem einschließlich Entwurfsmaterial und dazugehöriger Dokumentationen.
2. **"Geheim"** bedeutet, dass das Computerprogramm insgesamt oder in der genauen Gestaltung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile nicht allgemein bekannt oder leicht zugänglich ist. "Geheim" ist nicht auf den engen Sinn begrenzt, wonach jeder einzelne Bestandteil des Computerprogramms völlig unbekannt sein muss oder außerhalb des Betriebs der FhG nicht erhältlich sein darf.
3. **"Nettoverkaufspreis"** ist der Betrag, den ein LN, der zum Vertreiben des Computerprogramms berechtigt ist, den Endabnehmern in Rechnung stellt, abzüglich Umsatzsteuer und Kosten für Verpackung, Versicherung und Transport.

II. Vertragsinhalt

1. Verwertung

- a) FhG verpflichtet sich, LN das Computerprogramm auf einem Datenträger in maschinenlesbarer Form in der im ANHANG (2.8) bezeichneten Anzahl und die im ANHANG bezeichnete Art und Anzahl der jeweiligen Dokumentationen zu überlassen. Der Quellcode ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. LN erhält mit dem Erwerb des Computerprogramms oder Teilen davon nur Eigentum an dem körperlichen Datenträger, auf dem das Computerprogramm aufgezeichnet ist.
- aa) LN ist ohne eine zusätzliche, vorherige, schriftliche Zustimmung der FhG (z.B.) nicht berechtigt,
 - (1) das Computerprogramm weiterzuveräußern;
 - (2) das Computerprogramm zu vervielfältigen, so dass eine Parallelnutzung möglich würde;
 - (3) das Computerprogramm in den Netzwerkbetrieb (oder floating-Betrieb) zu übernehmen;

- (4) das Computerprogramm zu vermieten;
- (5) bei einer befugten Dekompilierung gewonnene Informationen an Dritte weiterzugeben;
- (6) das Computerprogramm zu warten, insbesondere fortzuschreiben (update);
- (7) Sicherungskopien weiterzugeben;
- (8) sonstige Vervielfältigungshandlungen vorzunehmen, die zur bestimmungsgemäßen Benutzung dieses Computerprogramms nicht notwendig sind.

bb) Regelungen, die diese Beschränkungen aufheben, können bei Bedarf und im Fall der beiderseitigen Zustimmung der Vertragsparteien im ANHANG (2.) getroffen werden.

b) Der ANHANG ist Bestandteil dieses Vertrages.

c) Zusatzprogramme, Optionen zum Computerprogramm etc., für die sich LN zu einem späteren Zeitpunkt entscheidet, sind in einem Nachtrag zum ANHANG aufzunehmen, für den die Regelungen dieses Vertrages entsprechend gelten.

2. **Lieferung, Installation**

FhG/FhI liefert und/oder installiert das Computerprogramm in der im ANHANG (3.) vereinbarten Form. FhG trägt Risiko und Kosten der Lieferung an den LN.

3. **Einweisung**

Die Einweisung des LN durch FhG/FhI erfolgt in der im ANHANG (4.) festgelegten Form.

4. **Haftung**

Das Computerprogramm wurde unter Beachtung wissenschaftlicher Sorgfalt und anerkannter Regeln der Technik, insbesondere anerkannter Programmierregeln, entwickelt.

FhG/FhI wird innerhalb von 6 Monaten nach Lieferungsdatum (= Absendedatum FhG/FhI) des Computerprogramms festgestellte und FhG/FhI schriftlich unverzüglich gemeldete Fehler innerhalb angemessener Frist nach eigener Wahl beseitigen oder Ersatz liefern.

FhG/FhI ist berechtigt, die Beseitigung der festgestellten Fehler zu verweigern, wenn dies einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordert.

Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann LN nach seiner Wahl von FhG eine Herabsetzung der Vergütung verlangen oder diesen Vertrag fristlos kündigen (III.12).

Sollten Dritte gegenüber LN aufgrund des Vertriebs des Computerprogramms Ansprüche aus Verletzung ihrer Schutzrechte geltend machen, wird FhG/FhI dem LN gegen Kostenerstattung (z. B. individuelle Beratung, Reisekosten, Ko-

pierkosten) Informationen zur Abwehr derartiger Ansprüche übermitteln, soweit FhG/FhI Verfügungsberechtigt ist und wesentliche Interessen von FhG/FhI dem nicht entgegenstehen.

Es wird keine Haftung dafür übernommen, dass die Benutzung der Lizenz nicht in Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter eingreift oder keine Schäden bei Dritten herbeiführt. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen FhG/FhI bis zur Unterzeichnung dieses Vertrages entgegenstehende Rechte oder Schäden Dritter bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt sind. Zur Zeit sind FhG/FhI keine solchen Rechte bekannt.

Die Haftung wird auf den vorsätzlich und grob fahrlässig verursachten, typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit es sich nicht um im ANHANG zugesicherte Eigenschaften des Computerprogramms oder um die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wesentlicher Vertragspflichten oder um einen Fall der verschuldensunabhängigen Gefährdungshaftung (z.B. Produkthaftung gem. Produkthaftungsgesetz, Produzenthaftung gemäß § 823 BGB) handelt. Die Haftung wird bei leichter Fahrlässigkeit der Höhe nach auf EURO 50.000,00 begrenzt. Eine höhere Haftung wird nur bei Bestehen einer Versicherung, die auf Wunsch und Kosten des LN abgeschlossen werden kann, eingegangen.

Im Falle der Vergabe von Unterlizenzen gemäß ANHANG (2.3) haftet der LN auch für die Zahlung der Vergütung des Unterlizenznehmers. LN wird mit Unterlizenznehmern vereinbaren, dass die jeweilige Unterlizenz von dem Bestand der Lizenz (FhG/LN) abhängt.

FhG und LN werden sich wechselseitig über geltend gemachte Ansprüche Dritter informieren.

5. Vergütung

Art und Umfang der Vergütung für die durch diesen Vertrag erteilte Lizenz bestimmen sich nach dem ANHANG (5.). Die insoweit bestehenden Vergütungspflichten des LN werden durch das Offenkundigwerden der mit dem Computerprogramm übergebenen geheimen technischen Informationen bzw. durch ein Fehlen der Urheberrechtsqualität nicht berührt.

Alle Steuern, die im Land des LN aufgrund dieser Zahlungen erhoben werden, gehen zu Lasten des LN.

6. Abrechnung, Zahlung

Gebühren für Lizenzen sind 3 Wochen nach erfolgter Lieferung/Installation des Computerprogramms gemäß ANHANG (3.) zur Zahlung fällig:

Die Zahlung der Vergütung an FhG ist nach Abzug aller direkten und indirekten Steuern, für die LN aufzukommen hat, vorzunehmen.

LN darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

Abrechnungen sind von LN zu richten an: Fraunhofer-Institut für
Bauphysik
Fraunhoferstrasse 10
83626 Valley (Oberlaidern),

die Zahlung ist zu leisten auf das Konto: Deutsche Bank, München
BLZ 700 700 10
Konto-Nr. 75-21933
des Fraunhofer-Instituts,
Holzkirchen

7. Geheimhaltung

FhG und LN verpflichten sich, die gegenseitig mitgeteilten und als geheim gekennzeichneten Informationen und Unterlagen geheimzuhalten und sie nur in dem in diesem Vertrag festgelegten Umfang zu verwerten. FhG und LN werden - soweit nicht bereits erfolgt - eigenen Arbeitnehmern, Zulieferern, Unterlizenznehmern und sonstigen Dritten, die Zugang zu dem Computerprogramm haben, entsprechende Auflagen machen.

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung der gegenseitig mitgeteilten Informationen entfällt, soweit diese

- dem informierten Vertragspartner vor der Mitteilung nachweislich bekannt waren,
- der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren,
- der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden des informierten Vertragspartners bekannt oder allgemein zugänglich werden,
- im wesentlichen solchen Informationen entsprechen, die dem informierten Vertragspartner zu irgendeinem Zeitpunkt von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht werden.

8. Urheberrechte, Veröffentlichung

Von FhG/FhI in dem Computerprogramm installierte Urheberrechtsvermerke sind vom LN, wenn er nach diesem Vertrag berechtigt ist, Kopien herzustellen, stets zu übernehmen. In dem Computerprogramm enthaltene Urheberrechtsvermerke und Registriernummern dürfen von LN nicht vernichtet oder verändert werden.

LN wird bei der Vermarktung des Computerprogramms auf FhG/FhI hinweisen. Er wird alle druckschriftlichen Veröffentlichungen, in denen FhG/FhI genannt wird, vor Veröffentlichung FhG/FhI in Kopie zur Kenntnis bringen.

9. Verteidigung

Die Vertragsparteien sind zur wechselseitigen, unverzüglichen Information über eine unbefugte Nutzung des Computerprogramms verpflichtet. Sie werden sich

über alle zu ergreifenden Maßnahmen verständigen, um Dritte an der unbefugten Nutzung des Computerprogramms zu hindern.

10. Verbesserungen, Weiterentwicklungen

Verbesserungen und Weiterentwicklungen des Computerprogramms durch FhG/FhI werden, soweit FhG berechtigt ist, dem LN schriftlich angeboten. Der LN wird FhG/FhI innerhalb angemessener Frist schriftlich mitteilen, ob er das Angebot annehmen wird. Entsprechendes gilt für Verbesserungen und Weiterentwicklungen des Computerprogramms durch LN.

11. Vertragsdauer

Der Vertrag tritt an dem Tag der Unterzeichnung in Kraft. Das Ende des Vertrags ist im ANHANG (6.) festgelegt.

12. Kündigung

Eine Kündigung des Vertrags ist zunächst in den vertraglich vorgesehenen Fällen möglich (II. 4., Abs. 4).

Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist gestattet. Wichtige Gründe für die FhG sind z.B. die Insolvenz des LN oder das Nichteinhalten von Zahlungsverpflichtungen des LN. Wichtiger Grund für LN ist z. B. die wirtschaftliche Unmöglichkeit der Verwertung des Computerprogramms.

13. Nebenabreden, Vertragsänderungen

Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform und werden verbindlich, wenn sie von beiden Vertragspartnern unterzeichnet sind. Die FhG verpflichtet sich, jegliche Einflussnahme auf Entscheidungen der Mitarbeiter des Lizenznehmers oder sonstige Dritte durch Angebot oder Gewährung von Vergünstigungen zu unterlassen.

14. Streitigkeiten, Rechtswahl

Die Parteien werden im Falle von Streitigkeiten zunächst versuchen, eine gütliche Einigung herbeizuführen.

Die Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

15. Anschriften

Fragen, die die Klauseln dieses Vertrages, die Technik oder die Software betreffen, sind zu richten an

Fraunhofer-Institut
für Bauphysik
Fraunhoferstrasse 10
83626 Valley

Entsprechende Adressen für den LN sind im ANHANG (7.) enthalten.

16. Salvatorische Klausel

Wenn der Vertrag eine Lücke enthält oder eine Vertragsbestimmung ganz oder teilweise unwirksam ist oder wird, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam. Anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung wird eine Bestimmung vereinbart, die dem von den Parteien ursprünglich beabsichtigten, wirtschaftlichen Zweck der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

17. Unterschriften

....., den.....

Lizenznehmer ()

.....

Lizenznehmer ()

Holzkirchen, den

Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung

.....

Daniel Zirkelbach, Abteilung Hygrothermik

ANHANG

ANHANG zum Computerprogramm-Lizenzvertrag zwischen FhG und LN

1. Kennzeichnung des Computerprogramms

- 1.1 Name des Computerprogramms: WUFI
- 1.2 Kurze Beschreibung des Computerprogramms:
Verfahren zur Berechnung des gekoppelten Wärme- und Feuchtetransports in Bauteilen
- 1.3 Dokumentationsform des Computerprogramms:
Online Hilfe und Handbuch (Kurzeinführung).

2. Lizenz

- 2.1 Benutzer des Computerprogramms:
LN ist selbst Endabnehmer
Zahl der gelieferten Kopien: 1
EDV-Anlagen des LN, auf denen das Computerprogramm eingesetzt wird
IBM-Kompatibler PC

Mehrfachinstallationen sind gestattet, dürfen aber nur bei LN vorgenommen werden. Dabei darf die Installation auch an mehreren Standorten des LN und auch auf tragbaren Computern von Mitarbeitern des LN erfolgen.

Betriebssysteme des LN, auf denen das Computerprogramm eingesetzt wird:
MS-Windows (2000, XP, Vista, 7)

- 2.2 Art der Lizenz: nicht ausschließlich.
- 2.3 LN ist nicht berechtigt, Unterlizenzen zu erteilen und nicht berechtigt, die Lizenz zu übertragen.
- 2.4 LN ist berechtigt, eine Sicherungskopie des Computerprogramms bei erstmaliger Lieferung für Archivzwecke und immer dann eine Sicherungskopie des Computerprogramms anzufertigen (oder von FhG/FhI zu verlangen), wenn diese Sicherungskopie für die Sicherung künftiger Benutzung erforderlich ist.
- 2.5 Weitere Nutzungsbefugnisse:
 - 2.5.1 LN darf das Funktionieren des Computerprogramms beobachten, untersuchen, testen oder Fehler berichtigen, (um die einem Programmelement zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze zu ermitteln), wenn dies durch Handlungen zum Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern des Programms geschieht, zu denen LN (nach diesem Vertrag) berechtigt ist.

- 2.5.2 (1) Die Zustimmung der FhG/Fhl ist nicht erforderlich, wenn die Vervielfältigung des Codes oder die Übersetzung der Codeform im Sinne des § 69 c Nr. 1 und 2 UrhG unerlässlich ist, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit anderen Programmen zu erhalten, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
1. Die Handlungen werden von LN oder von einer anderen zur Verwendung eines Vervielfältigungsstücks des Computerprogramms berechtigten Person oder in deren Namen von einer hierzu ermächtigten Person vorgenommen;
 2. die für die Herstellung der Interoperabilität notwendigen Informationen sind für die in Nummer 1 genannten Personen noch nicht ohne weiteres zugänglich gemacht;
 3. die Handlungen beschränken sich auf die Teile des ursprünglichen Computerprogramms, die zur Herstellung der Interoperabilität notwendig sind.
- (2) Bei Handlungen nach Absatz 1 gewonnene Informationen dürfen nicht
1. zu anderen Zwecken als zur Herstellung der Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Computerprogramms verwendet werden,
 2. an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, dass dies für die Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Computerprogramms notwendig ist,
 3. für die Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung eines Computerprogramms mit im wesentlichen ähnlicher Ausdrucksform oder für irgendwelche anderen das Urheberrecht verletzenden Handlungen verwendet werden.
- (3) Die Absätze (1) und (2) sind so auszulegen, dass ihre Anwendung weder die normale Auswertung des Werkes beeinträchtigen noch die berechtigten Interessen der FhG/Fhl unzumutbar verletzt.
- 2.6 Die Lizenz für das Computerprogramm ist beschränkt
- räumlich auf die Länder: EU Staaten und Schweiz
- 2.7 Sonstige Vereinbarungen zur Art der Lizenz für das Computerprogramm:
Ergebnisse aus WUFI-Berechnungen müssen bei Veröffentlichungen als solche ausgewiesen werden.
- 2.8.1 Anzahl der übergebenen Exemplare des Computerprogramms: 1
- 2.8.2 Anzahl der übergebenen Exemplare der Dokumentation: 1

3. Lieferung, Installation

Termin für Lieferung: jederzeit

4. Einweisung

Die Installationsroutinen und Hilfstexte sind selbsterklärend. Zusätzlich werden am Fhl in Holzkirchen mehrmals jährlich entsprechende Seminare angeboten.

5. Gebühr

Gebühren (zutreffendes bitte ankreuzen!):

Anzahl der Lizenzen	WUFI Pro 1D	
1	€ 1.950,-	<input type="checkbox"/>
2	€ 2.800,-	<input type="checkbox"/>
3	€ 3.400,-	<input type="checkbox"/>
5	€ 4.300,-	<input type="checkbox"/>
7	€ 5.200,-	<input type="checkbox"/>
10	€ 6.200,-	<input type="checkbox"/>
20	€ 8.700,-	<input type="checkbox"/>
30	€ 10.700,-	<input type="checkbox"/>

Anzahl der Lizenzen	WUFI 2D	
1	€ 3.000,-	<input type="checkbox"/>
2	€ 4.200,-	<input type="checkbox"/>
3	€ 5.200,-	<input type="checkbox"/>
5	€ 6.700,-	<input type="checkbox"/>
7	€ 8.000,-	<input type="checkbox"/>
10	€ 9.500,-	<input type="checkbox"/>
20	€ 13.400,-	<input type="checkbox"/>

Anzahl der Lizenzen	WUFI Plus	
1	€ 4.750,-	<input type="checkbox"/>
2	€ 6.700,-	<input type="checkbox"/>
3	€ 8.200,-	<input type="checkbox"/>
5	€ 10.600,-	<input type="checkbox"/>
7	€ 12.600,-	<input type="checkbox"/>
10	€ 15.000,-	<input type="checkbox"/>
20	€ 20.000,-	<input type="checkbox"/>

Für Lizenznehmer in Deutschland fällt zusätzlich die derzeit geltende Mehrwertsteuer an.

6. Vertragsende

Der Vertrag endet am 31.12.2020. (Bei Erwerb kostenpflichtiger Updates der Software beginnt die zehnjährige Ablauf-Frist des Lizenzvertrags automatisch von vorn.)